

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

KREISRECHNUNG 2023

incl. Stellungnahme der
Verwaltung

BAD DÜRKHEIM, DEN 04.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Jahresabschluss 2023	1
2.1	Erstellung und Aufbau	1
2.2	Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick	2
2.2.1	Ergebnisrechnung	2
2.2.2	Finanzrechnung.....	7
2.2.3	Veränderung der liquiden Mittel	9
2.2.4	Teilrechnungen.....	9
2.2.5	Bilanz	10
2.2.6	Bilanzidentität.....	13
2.2.7	Kassenbestand zum 31.12.2023	14
2.2.8	Anhang.....	15
2.2.9	Anlagen	15
2.2.9.1	Rechenschaftsbericht.....	15
2.2.9.2	Beteiligungsbericht	15
2.2.9.3	Anlagenübersicht.....	16
2.2.9.4	Forderungsübersicht	16
2.2.9.5	Verbindlichkeitenübersicht	16
2.2.9.6	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen	17

2.2.10	Haushaltsausgleich	17
2.2.11	Verschuldung des Landkreises	18
2.2.11.1	Investitionskredite.....	18
2.2.11.2	Liquiditätskredite	19
2.2.11.3	Liquiditätskredite – Höchstbetrag der Kredite.....	20
3.	Einzelfeststellungen.....	21
3.1	Prüfung der Kreiskasse – Wechsel der Kassenleitung.....	21
3.1.1	Kassenbestandsaufnahme	21
3.2	Unvermutete Prüfung der Kreiskasse.....	23
3.2.1	Prüfung der Kreiskasse	23
3.2.2	Kassenbestandsaufnahme	23
3.2.3	Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse	25
3.2.4	Funktionstrennung.....	27
3.2.5	Kassenautomat - Anordnungsbefugnis	28
3.2.6	Zahlstellen bei Schulen - Kassenhöchstbestand	29
3.2.7	Zahlstellen Schulen - begründende Belege.....	30
3.2.8	Zahlstellen Schulen - Rabattkarten	31
3.2.9	Zahlstellen und Handvorschüsse	32
3.2.9.1	Zahlstellen der Schulen.....	32
3.2.9.2	Carl-Orff-Realschule plus, Führung Kassenbuch	32
3.2.9.3	IGS Grünstadt, Aushang der Quittungsbefugnis	33

3.2.9.4	Käthe-Kollwitz-Schule, Führung Kassenbuch	34
3.2.9.5	von Carlowitz Realschule plus Weisenheim am Berg	34
3.2.9.6	Hans-Zulliger-Schule Grünstadt	35
3.2.9.7	IGS Deidesheim/Wachenheim, Standort Deidesheim	35
3.2.9.8	IGS Deidesheim/Wachenheim, Standort Wachenheim	35
3.2.9.9	Siebenpfeifer Realschule plus Haßloch.....	35
3.2.9.10	Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch	36
3.2.9.11	Realschule plus am Speyerbach Lambrecht	37
3.2.10	Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause	38
3.2.10.1	Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat	38
3.2.10.2	Zulassungsstelle Bad Dürkheim „Notkasse“	38
3.2.10.3	KFZ-Zulassung Grünstadt	38
3.2.10.4	Gesundheitsamt Neustadt.....	38
3.2.10.5	Kreisvolkshochschule (Kvhs)	38
3.2.10.6	Betreuungsbehörde.....	40
3.2.10.7	Handvorschüsse.....	40
3.3	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb	40
3.3.1	Kassenbestandsaufnahme	41
3.3.2	Zahlstellen	41
3.4	Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus.....	42
3.4.1	Kassenbestandsaufnahme	42

3.4.2	Zahlstelle Patientenverwaltung	42
3.4.3	Zahlstelle „Telefonautomat“	42
3.5	Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)	43
3.5.1	Kassenbestandsaufnahme	43
3.6	Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	44
3.6.1	Abrechnung der Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz (AufnG)	44
3.6.2	Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG	44
3.6.3	Sonderkostenerstattung nach § 3 Abs. 3 AufnG	45
3.6.4	Kostenerstattung nach § 3b Abs.1 AufnG – Härtefälle nach § 23a Abs 1 AufenthG	46
3.7	Personalverwaltung.....	47
3.7.1	Anwärterbezüge ohne Auflagen	47
3.7.2	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	48
3.8	Vergabe.....	50
3.8.1	Statistik der Vergabestelle.....	50
3.8.2	Mittagsverpflegung kreiseigene Schulen.....	51
3.8.3	Beschaffungen im Referat 15 „Informationstechnologie“	53
3.9	Kindertagespflege	55
3.9.1	Kindertagespflege – Belegprüfung	55
3.10	Bundeselterngeld / Dienstanweisung	56

3.11 Örtliche Prüfungen 56

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 60

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die maskuline Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter. Weiblich, männlich, intergeschlechtliche, nichtbinäre und diverse Personen mögen sich von den Inhalten angesprochen fühlen.

Randnummernverzeichnis

Liquiditätskredite

Randnummer 1: 2.2.9.3 Liquiditätskredite – Höchstbetrag der Kredite

Die gesetzlichen Regelungen gem. § 57 LKO i.V.m § 105 Abs. 2 GemO sind zukünftig einzuhalten. Eine Erhöhung des Höchstbetrages für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist ohne entsprechende Ermächtigung nicht zulässig.

Unvermutete Prüfung der Kreiskasse

Randnummer 2: 3.2.3 Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse datiert aus dem Jahr 2016. Die Dienstanweisung ist redaktionell anzupassen.

Randnummer 3: 3.2.4 Funktionstrennung

Einige Bedienstete sind gleichzeitig anordnungsbefugt im Rahmen einer Referatsleitung bzw. als stellvertretende Referatsleitung und sind zudem Verwalter einer Zahlstelle. Die Funktionstrennung gem. § 25 GemHVO ist zu beachten.

Randnummer 4: 3.2.5 Kassenautomat – Anordnungsbefugnis

Anordnungen sind nur von dem hierfür bestimmten Personenkreis gem. der Dienstanweisung für Anordnungen des Landkreises Bad Dürkheim vom 04.08.2010 zu unterzeichnen, ansonsten sind sie von der Kreiskasse zurückzuweisen.

Randnummer 5: 3.2.6 Zahlstellen bei Schulen – Kassenhöchstbestand

Die Regelungen der Dienstanweisung für die Verwaltung von Zahlstellen und Handvorschüssen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über den Kassenhöchstbestand sind zu beachten.

Randnummer 6: 3.2.7 Zahlstellen Schulen – begründende Belege

Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen. Die Vorgaben sind zu beachten.

Randnummer 7: 3.2.8 Schulen Rabattkarten

Die Verwaltungskräfte sind darauf hinzuweisen, dass die Nutzung privater Kunden-, Rabatt- und Vorteilskarten nicht gestattet ist.

Zahlstellen und Handvorschüsse

Randnummer 8: 3.2.9.2 Carl-Orff-Realschule, Führung Kassenbuch

Das den Prüfern vorgelegte Kassenbuch wurde durchgehend ohne Tagesabschlüsse geführt. Die verwaltende Person der Zahlstelle hat täglich die Richtigkeit der Aufzeichnungen und des Abschlusses durch Unterschrift zu bescheinigen.

Randnummer 9: 3.2.9.3 IGS Grünstadt, Aushang der Quittungsbefugnis

Der Aushang der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte ist sichtbar in den Diensträumen anzubringen.

Randnummer 10: 3.2.9.4 Käthe-Kollwitz-Schule, Führung Kassenbuch

Das den Prüfern vorgelegte Kassenbuch wurde durchgehend ohne Tagesabschlüsse geführt. Die verwaltende Person der Zahlstelle hat täglich die Richtigkeit der Aufzeichnungen und des Abschlusses durch Unterschrift zu bescheinigen.

Randnummer 11: 3.2.9.10 Hannah-Arendt-Gymnasium, Führung Kassenbuch

Alle Kassenvorgänge sind zukünftig zeitnah im Kassenbuch einzutragen.

Randnummer 12: 3.2.9.10 Hannah-Arendt-Gymnasium, Kassenhöchstbestand

Die Regelungen hinsichtlich des Kassenhöchstbestandes sind zukünftig einzuhalten.

Randnummer 13: 3.2.10.2 Zulassungsstelle Bad Dürkheim „Notkasse“

Bei der durchgeführten Kassenbestandsaufnahme ergab sich ein Überschussbetrag i.H.v. 1,60 € der nicht aufgeklärt werden konnte. Der Überschuss ist nach kassenrechtlichen Vorschriften abzuführen.

Randnummer 14: 3.2.10.5 Kreisvolkshochschule (Kvhs)

Die Verwaltung sollte aus oben genannten Gründen die vorhandenen Zahlstellen bei der Kvhs auflösen.

Randnummer 15: 3.2.10.5 Kreisvolkshochschule (Kvhs)

Sollte die Verwaltung an den Zahlstellen festhalten, so ist die Berechtigung zur Quittungsleistung in der Mannheimer Straße 22 redaktionell anzupassen.

Kreiskrankenhaus Grünstadt

Randnummer 16: 3.4.3 Zahlstelle „Telefonautomat“

Die Arbeitsanweisung ist redaktionell anzupassen.

Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Randnummer 17: 3.6.2 Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG

Die Erforderlichen Anträge für die Erstattung sind zeitgerecht zu erstellen und bei der zuständigen Stelle der ADD einzureichen.

Randnummer 18: 3.6.3 Sonderkostenerstattung nach § 3 Abs. 3 AufnG

Die Erstattungsbeträge sind schnellstmöglich bei der ADD zu beantragen.

Randnummer 19: 3.6.4 Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG – Härtefälle nach § 23 a Abs. 1 AufenthG

Künftig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstattungsanträge unmittelbar gestellt werden und die nach dem Landesaufnahmegesetz vorgesehenen Erstattungstermine eingehalten werden.

Personalverwaltung

Randnummer 20: 3.7.1 Anwärterbezüge ohne Auflagen

Künftig sind Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt nur gegen Erteilung von Auflagen (§ 57 Abs. 5 LBesG i.V.m Nr. 57 AH-LBesG) einzustellen.

Randnummer 21: 3.7.2 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Die Rückstellung des Beamten ist entsprechend aufzulösen.

Vergabe

Randnummer 22: 3.8.1 Statistik der Vergabestelle

Die Regelungen der DA sind zu beachten. Die Fachabteilungen sind entsprechend darauf hinzuweisen.

Randnummer 23: 3.8.2 Mittagsverpflegung kreiseigener Schulen

Bei zukünftigen Vergabeverfahren ist die Vergabestelle entsprechend der Dienstanweisung einzubinden. Die vollständige Durchführung eines Vergabeverfahrens durch einen Dritten sollte unterbleiben.

Randnummer 24: 3.8.3 Beschaffungen im Referat 15 „Informationstechnologie“

Die Vergabeverfahren sind zukünftig entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren.

Kindertagespflege

Randnummer 25: 3.9.1 Kindertagespflege - Belegprüfung

Auf mögliche Skontoabzüge ist künftig zu achten.

Randnummer 26: 3.9.1 Kindertagespflege – Belegprüfung

Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen.

Bundeseltern geld / Dienstanweisung

Randnummer 27: 3.10 Bundeseltern geld / Dienstanweisung

Die Anlage 1 der Dienstanweisung ist redaktionell anzupassen.

Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AGKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz
AH-LBesG	Allgemeine Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufnG	Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb
BestMaVB-HKR	Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen des Bundes
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DA	Dienstanweisung
DA-ELGiD	Dienstanweisung für den Einsatz des PC-Verfahrens Bundeselterngeld
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
IGS	Integrierte Gesamtschule
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband
Kvhs	Kreisvolkshochschule
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
LKO	Landkreisordnung
LVO	Landesverordnung
MinBl.	Ministerialblatt
MVZGL	Medizinisches-Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
SGB	Sozialgesetzbuch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UrlVO	Urlaubsverordnung
USt.	Umsatzsteuer
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat die Kreisrechnung 2023 gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO erstellt.

Der Bericht über die Ergebnisse der Prüfung dient als Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates sowie der Kreisbeigeordneten (§ 114 GemO).

Wegen der umfangreichen Prüfungsunterlagen wurde die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt. Unvermutete Kasenprüfungen wurden bei der Kreiskasse selbst, den Sonderkassen des Abfallwirtschaftsbetriebes, des Kreiskrankenhauses und des Medizinischen Versorgungszentrum sowie sämtlichen Zahlstellen durchgeführt. Verschiedene Handvorschüsse wurden ebenfalls geprüft.

Soweit Fehler im Verwaltungshandeln festzustellen waren, wird im Prüfungsbericht kurz auf die Notwendigkeit zur Einleitung entsprechender Maßnahmen hingewiesen.

Feststellungen von geringer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach Erörterung bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

2. Jahresabschluss 2023

2.1 Erstellung und Aufbau

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang sowie

- den beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht, Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen).

Der Jahresabschluss ist gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kreistag hat nach § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 27.06.2024 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung vorgelegt.

Der vorgelegte Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 108 GemO.

2.2 Ergebnis des Jahresabschlusses im Überblick

2.2.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein und verändert unmittelbar das Eigenkapital.

Erträge

Nach der Planung wurden Erträge i.H.v. 279.044.813 € erwartet, wobei die Jahresrechnung 2023 tatsächlich mit Erträgen i.H.v. 247.601.945,44 € abgeschlossen wurde:

Ertragsübersicht

	Plan 2023	Ist 2023
E1 - Steuern und ähnliche Abgaben	1.800	1.803
E2 - Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	208.882.933	178.981.589
E3 - Erträge der sozialen Sicherung	54.356.000	55.589.536
E4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.174.200	4.421.837
E5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	333.688	502.297
E6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.488.165	3.497.554
E7 - Sonstige laufende Erträge	2.931.197	3.289.821
E8 - Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	278.167.983	246.284.438
E17 - Zinsen und sonstige Finanzerträge	876.830	118.369
E21 - Außerordentliche Erträge	0	1.119.138
Gesamtertrag	279.044.813	247.601.945

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge setzten sich wie folgt zusammen:

	Plan 2023	Ist 2023
Schlüsselzuweisungen	52.685.595	52.026.357
Sonstige allgemeinen Zuweisungen	6.707.411	3.215.699
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	70.461.919	44.005.482
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.603.053	3.297.149
Allgemeine Umlagen	76.199.955	76.211.902
Schuldendiensthilfen	225.000	225.000
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	208.882.933	178.981.589

Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich auf 251.378.584,08 €. Dies stellt gegenüber den Planzahlen in Höhe von 275.579.125 € eine Veränderung um 24.200.540,92 € dar:

Aufwandsübersicht

	Plan 2023	Ist 2023
E9 - Personal- und Versorgungsaufwendungen	38.626.412	40.129.795
E10 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.828.446	17.107.186
E11 - Bilanzielle Abschreibungen	6.718.944	7.479.360
E12 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	99.155.733	68.693.669
E13 - Aufwendungen der sozialen Sicherung	105.323.350	108.148.031
E14 - Sonstige laufende Aufwendungen	4.918.140	6.478.739
E15 - Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	272.571.025	248.036.779
E18 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.008.100	2.867.761
Außerordentliche Aufwendungen	0	474.0440
Gesamtaufwendungen	275.579.125	251.378.584

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gliederten sich wie folgt auf:

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	Plan 2023	Ist 2023
Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser / Abfall	3.758.046	2.716.468
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	2.308.400	2.821.504
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	210.550	236.274
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	220.000	243.582
Fahrzeugunterhaltung	159.600	177.198
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	583.650	618.724
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, und sonstige Gebrauchsgegenstände	446.950	612.693
Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.158.650	6.414.397
Kostenerstattungen	2.789.700	3.054.392
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.900	211.953
Summe	17.828.446	17.107.186

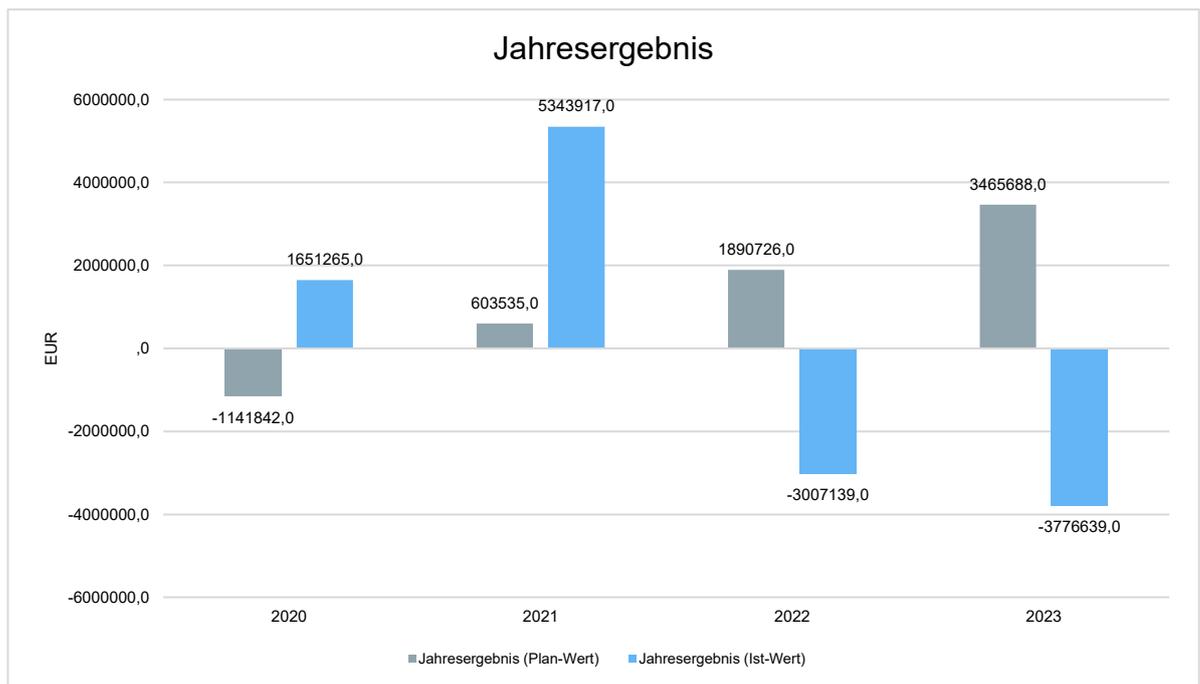
Die bilanziellen Abschreibungen stellten sich im Detail wie folgt dar:

	Plan 2023	Ist 2023
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	958.177	984.985
Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	132.693
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.803.164	3.068,725
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.712.455	1.839.045
Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden	43.614	43.614
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, BGA	1.201.534	1.410.298
Summe	6.718.944	7.479.360

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023 schloss mit einem Fehlbetrag von 3.776.638,64 € ab. Gegenüber der Haushaltsplanung mit einem geplanten Überschuss von 3.465.688 € ergab sich insoweit eine Abweichung um -7.242.326,64 €.

Ertrags- und Aufwandsarten

	Plan 2023	Ist 2023
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	278.167.893	246.284.438
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	272.571.025	248.036.779
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	5.596.958	-1.752.341
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	876.830	118.369
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.008.100	2.867.761
Finanzergebnis	-2.131.270	-2.749.391
Ordentliches Ergebnis	3.465.688	-4.501.733
Außerordentliche Erträge	0	1.199.138
Außerordentliche Aufwendungen	0	474.044
Außerordentliches Ergebnis	0	725.094
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	3.465.688	-3.776.639



Übereinstimmung der Vorjahresergebnisse

Die in der Ergebnisrechnung 2023 ausgewiesenen Vorjahrsergebnisse für das Jahr 2022 stimmen mit den Werten der Ergebnisrechnung 2022 überein.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

2.2.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

Die ordentlichen Einzahlungen beliefen sich auf 240.062.947,13 €. Die ordentlichen Auszahlungen betragen 243.766.303,99 €.

Der Saldo weicht damit um -11.329.725,86 € gegenüber dem Planansatz von 7.626.369 € ab.

Die ordentlichen Einzahlungen und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit reichten nicht zur Deckung aller angefallenen Auszahlungen aus. Es hat sich ein Finanzmittelfehlbetrag i.H.v. -6.024.773,53 € ergeben.

Finanzrechnung

	Plan 2023	Ist 2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.051.930	239.934.661
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	263.294.291	241.233.969
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.757.639	-1.299.053
Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	876.830	128.286
Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.008.100	2.532.608
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-2.131.270	-2.404.322
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.626.369	-3.703.357
Saldo der Ein- und Auszahlung aus internen Leistungsbeziehungen	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	7.626.369	-3.703.357
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.593.496	8.747.812
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.159.964	11.069.229
Saldo aus Investitionstätigkeit	-21.566.468	-2.321.417
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	-13.940.099	-6.024.774
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	14.524.690	3.296.165
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.330.700	4.240.207
Saldo aus Ein- und Auszahlungen von Investitionskrediten	10.193.990	-944.042

2.2.3 Veränderung der liquiden Mittel

Die Position F43 „Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlaufender Gelder) der Finanzrechnung muss identisch sein mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz, (Position 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks), Anfangsbestand 2023 abzgl. Endbestand 2023.

Die Veränderung der liquiden Mittel lt. Finanzrechnung¹ i.H.v. 111.493,59 € stimmte mit dem Saldo der liquiden Mittel aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Bilanz zum 31.12.2023 i.H.v. 111.493,59 € überein.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

2.2.4 Teilrechnungen

Nach Vorgaben des § 4 Abs. 1 GemHVO, wonach der Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern ist, hat der Landkreis Bad Dürkheim funktional nach Hauptproduktbereichen sieben Teilhaushalte gebildet. Entsprechend den aufgestellten Teilhaushalten wurden nach § 46 Abs. 1 GemHVO Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufgestellt.

Die Teilergebnisrechnung und die Teilfinanzrechnungen wurden in der nach dem Muster 17 (zu § 46 GemHVO) vorgeschriebener Form erstellt.

¹ vgl. Position F43 in der Finanzrechnung 2023; Seite 37 im Jahresabschluss 2023

Teilergebnisrechnung	
Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	- 8.013.780,96 €
Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	- 22.078.993,18 €
Teilhaushalt 03 Soziales	- 34.503.068,54 €
Teilhaushalt 04 Jugend	- 61.676.342,39 €
Teilhaushalt 05 Gesundheit und Sport	- 3.309.535,29 €
Teilhaushalt 06 Gestattung Umwelt	- 7.210.341,87 €
Teilhaushalt 07 Zentrale Finanzeleistungen	133.015.423,59 €
Teilhaushalte insgesamt:	- 3.776.638,64 €
Ergebnisrechnung 2023 :	- 3.776.638,64 €
Differenz:	0,00 €

Teilfinanzrechnung	
Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	- 7.107.968,92 €
Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	- 20.467.006,07 €
Teilhaushalt 03 Soziales	- 38.178.244,60 €
Teilhaushalt 04 Jugend	- 62.257.168,40 €
Teilhaushalt 05 Gesundheit und Sport	- 3.189.669,48 €
Teilhaushalt 06 Gestattung Umwelt	- 7.314.819,29 €
Teilhaushalt 07 Zentrale Finanzeleistungen	132.490.103,23 €
Teilhaushalte insgesamt:	- 6.024.773,53 €
Finanzmittelüberschuss /- fehlbetrag 2023	- 6.024.773,53 €
Differenz	0,00 €

Die Summe der einzelnen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen entspricht der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung.

Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

2.2.5 Bilanz

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ hat sich gegenüber der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2022 um 3.776.638,64 € (rd. 9,56%) verändert und beläuft sich nunmehr auf 43.289.976,15 €.

Bei dem Betrag von 3.776.638,64 € handelt es sich um den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2023.

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Position	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Differenz	Veränderung [%]
1 - Anlagevermögen	255.109.729,27	259.661.845,01	4.552.115,74	1,78
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	12.953.186,26	13.704.715,14	751.528,88	5,80
1.2 - Sachanlagen	217.406.518,08	221.207.104,94	3.800.586,86	1,75
1.3 - Finanzanlagen	24.750.024,93	24.750.024,93	0,00	0,00
2 - Umlaufvermögen	20.447.800,28	24.120.358,63	3.672.558,35	17,96
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00	--
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.954.723,44	23.515.788,20	3.561.064,76	17,85
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	--
2.4 - Liquide Mittel	493.076,84	604.570,43	111.493,59	22,61
4 - Aktive Rechnungsabgrenzung	3.842.669,47	4.748.896,15	906.226,68	23,58
5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	39.513.337,51	43.289.976,15	3.776.638,64	9,56
1. Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	--
2 - Sonderposten	94.624.702,75	100.342.211,47	5.717.508,72	6,04
3 - Rückstellungen	47.095.346,94	49.241.773,35	2.119.426,41	4,50
3.1 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	43.924.477,20	46.076.784,62	2.152.307,42	4,90
3.4 - Sonstige Rückstellungen	3.170.869,74	3.137.988,73	-32.881,01	-1,04
4 - Verbindlichkeiten	176.768.810,56	181.800.725,13	5.031.914,57	2,85
4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	166.531.403,71	172.587.361,40	6.055.957,69	3,64
4.2.1 - Verbindlichkeiten aus	85.531.403,71	84.587.361,40	-944.042,31	-1,10

Position	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Differenz	Veränderung [%]
Kreditaufnahmen für Investitio- nen				
4.2.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditäts- sicherung	81.000.000,00	88.000.000,00	-7.000.000,00	8,64
4.5 - Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	148.740,03	207.125,40	58.385,37	39,25
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	406.499,23	70.102,99	-336.396,24	-82,75
4.10 - Verbindlichkeiten gegen- über dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.954.089,16	1.265.033,24	-689.055,92	-35,26
4.11 - Sonstige Verbindlichkeiten	7.728.078,43	7.671.102,10	-56.976,33	-0,74
5 - Rechnungsabgrenzung- posten	424.676,28	463.365,99	38.689,71	9,11

Die Bilanzsumme Aktiva und Passiva beträgt 331.812.075,94 € und hat sich somit zum Haushaltsjahr 2022 um 12.907.539,41 € verändert.

2.2.6 Bilanzidentität

Die Bilanzidentität ist im Rechnungswesen ein auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhender Bilanzierungsgrundsatz. Das Prinzip der Bilanzidentität besagt, dass die Anfangsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres identisch sein muss. Zwischen Schlussbilanz und der darauffolgenden Eröffnungsbilanz können keine Buchungen, keine Änderungen des Bilanzinhalts und keine Bewertungsänderungen vorgenommen werden.²

Es besteht keine Pflicht jährlich eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Es wird lediglich verlangt, dass die Saldenvorträge auf den Bestandskonten mit den entsprechenden Schlusssalden der Vorperiode übereinstimmen.

Die in der Schlussbilanz 2022³ ausgewiesenen Endbestände stimmten mit den Anfangsbeständen für das Jahr 2023⁴ überein.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

² vgl. § 33 Abs. 1 GemHVO

³ vgl. Jahresabschluss 2022, Punkt 4.1 Bilanz in Kontenform vom 07.08.2023

⁴ vgl. Jahresabschluss 2023, Punkt 4.1 Bilanz in Kontenform vom 26.06.2024

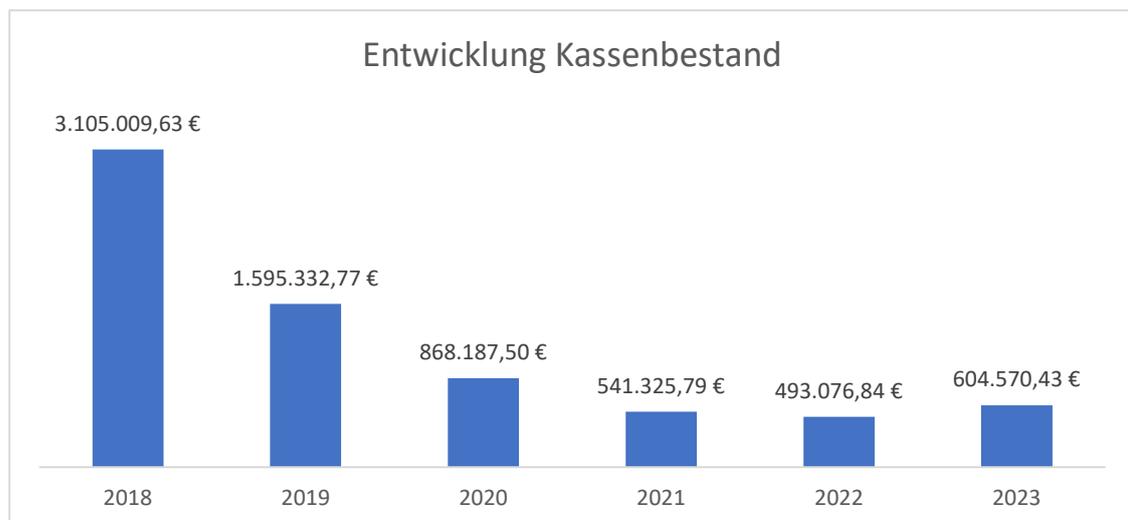
2.2.7 Kassenbestand zum 31.12.2023

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung
18310100 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 141	365.881,99 €	560.637,97 €	194.755,98 €
18310300 Postbank	44.892,14 €	16.868,04 €	- 28.024,10 €
18310400 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 549094	13,76 €	7,09 €	- 6,67 €
18310700 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5283734	5.873,20 €	3.272,89 €	- 2.600,31 €
18310800 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5375555	13,76 €	6,49 €	- 7,27 €
18311100 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5449277	20.816,61 €	182,95 €	- 20.633,66 €
18311200 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5449285	1.192,30 €	5,57 €	- 1.186,73 €
18311700 Sparkasse Rhein-Haardt - Konto 5847462	14.425,13 €	8.366,95 €	- 6.058,18 €
18311800 Sparkasse Rhein-Haardt - Geldmarktkonto	- €	13.442,48 €	13.442,48 €
18330900 Sparkasse Rhein-Haardt - Geldmarktkonto	33.672,75 €	- €	- 33.672,75 €
18600000 Kasse (Bargeld)	1.780,00 €	1.780,00 €	- €
18600150 Kassenautomat BAR - ZW 15	4.515,20 €	- €	- 4.515,20 €
18600160 Kassenautomat EC-Karte - ZW 16	- €	- €	- €
Gesamt:	493.076,84 €	604.570,43 €	111.493,59 €

Die in der Bilanz ausgewiesenen Bestände der Bankkonten stimmten mit den Werten der jeweiligen Kontoauszüge überein. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

Entwicklung der Kassenbestände zu den jeweiligen Bilanzstichtagen

Die Entwicklung der liquiden Mittel jeweils zu den Bilanzstichtagen (31.12.) zeigt die nachstehende Abbildung:



2.2.8 Anhang

Der Anhang ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. § 108 Abs. 2 GemO). Im Anhang sind Angaben enthalten, die die einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung näher erläutern (§ 48 Abs. 1 GemHVO). § 48 Abs. 2 GemHVO regelt darüber hinaus, welche sonstigen Angaben in den Anhang aufzunehmen sind.

Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass alle erforderlichen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2023 enthalten sind; sie sind vollständig und richtig; die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung wurden erfüllt.

2.2.9 Anlagen

2.2.9.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Bericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

2.2.9.2 Beteiligungsbericht

Die Kreisverwaltung hat dem Kreistag mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligung des Kreises an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen er mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen (§ 90 Abs. 2 GemO).

Der mit dem Jahresabschluss 2023 vorgelegte Beteiligungsbericht wurde auf der Grundlage des Vorjahresberichtes fortgeschrieben und ergänzt.

2.2.9.3 Anlagenübersicht

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i.V.m § 50 GemHVO ist eine Anlagenübersicht zu erstellen, die nähere Informationen über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens im Haushaltsjahr geben soll. Die Anlagenübersicht entspricht grundsätzlich dem Muster 19 (zu § 50 Abs. 1 GemHVO), lediglich die Spalten „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstiges“ und „Kennzahlen“ sind getauscht und somit nicht in der richtigen Reihenfolge.

Der Softwareanbieter des Finanzprogrammes C.I.P. wurde von der Fachabteilung entsprechend informiert, die Darstellung der Anlageübersicht entsprechend dem Muster 19 im Finanzprogramm zu hinterlegen. Bis zur Erstellung des Prüfberichtes wurde die Darstellung entsprechend dem Muster 19 geändert.

Die Restbuchwerte lt. der Anlageübersicht stimmten mit den Wertansätzen des Anlagevermögens in der Bilanz 2023 überein.

2.2.9.4 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m § 51 GemHVO wurde in der nach Muster 20 (zu § 51 GemHVO), vorgeschriebener Form erstellt.

Die in der Forderungsübersicht nachgewiesenen Forderungen stimmten mit den Wertansätzen in der Bilanz 2023 überein.

2.2.9.5 Verbindlichkeitenübersicht

Die Verbindlichkeitenübersicht (§ 108 Abs. 3 Nr. 5 GemO i.V.m § 52 GemHVO) entspricht Muster 21 (zu § 52 GemHVO).

Die in der Verbindlichkeitenübersicht nachgewiesenen Verbindlichkeiten stimmten mit den Wertansätzen in der Bilanz 2023 überein.

2.2.9.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus- geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 6 GemO ist dem Jahresabschluss die vorgenannte Übersicht als Anlage beizufügen. Welche Angaben diese enthalten soll, ist in § 53 GemHVO festgelegt. Die Übersicht soll die Transparenz des Jahresabschlusses erhöhen und über die Vorfestlegungen des Kreistages informieren.

Die Übersicht wurde in der vorgeschriebenen Form erstellt. (Muster 22 zu § 53 GemHVO).

2.2.10 Haushaltsausgleich

Aufgrund der Änderung der GemHVO, welche zum 01.03.2017 in Kraft trat, werden bei der Ergebnis- und Finanzrechnung die Ergebnisvorträge aus den Haushaltsvorjahren bei der Beurteilung des Haushaltsausgleichs nicht mehr berücksichtigt. Demnach ist gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn:

1. die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist,
2. in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
3. in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) auszuweisen ist.

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt statt mit dem geplanten Überschuss i.H.v. 3.465.688 € mit einem Fehlbetrag i.H.v. 3.776.638,64 € ab.

In der Finanzrechnung wurde zudem ein negativer Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i.H.v. 3.703.356,86 € festgestellt.

Somit konnten die angefallenen Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 4.240.206,81 € nicht gedeckt werden.

Die Bilanz weist jedoch zum 31.12.2023 einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ i.H.v. 43.289.976,15 € aus.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 2 GemHVO sind dadurch nicht vollständig erfüllt und die Haushaltsrechnung 2023 entgegen des Gebots des § 93 Abs. 4 GemO nicht ausgeglichen.

2.2.11 Verschuldung des Landkreises

2.2.11.1 Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um 944.042,31 € verringert und belaufen sich nunmehr auf 84.587.361,40 € (siehe Bilanzposition 4.2.1).

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Investitionskredite i.H.v. 84.587.261,40 € wurde durch das RGPA überprüft und führte zu keiner Beanstandung.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Position	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	85.531.403,71	84.587.361,40	-944.042,31	-1,10

Die Neuaufnahmen beliefen sich auf 3.296.164,50 €. Dem stehen Tilgungen von 4.240.206,81 € gegenüber.

Die Belastung aus Investitionskrediten beläuft sich auf 638,00 € je Einwohner.

2.2.11.2 Liquiditätskredite

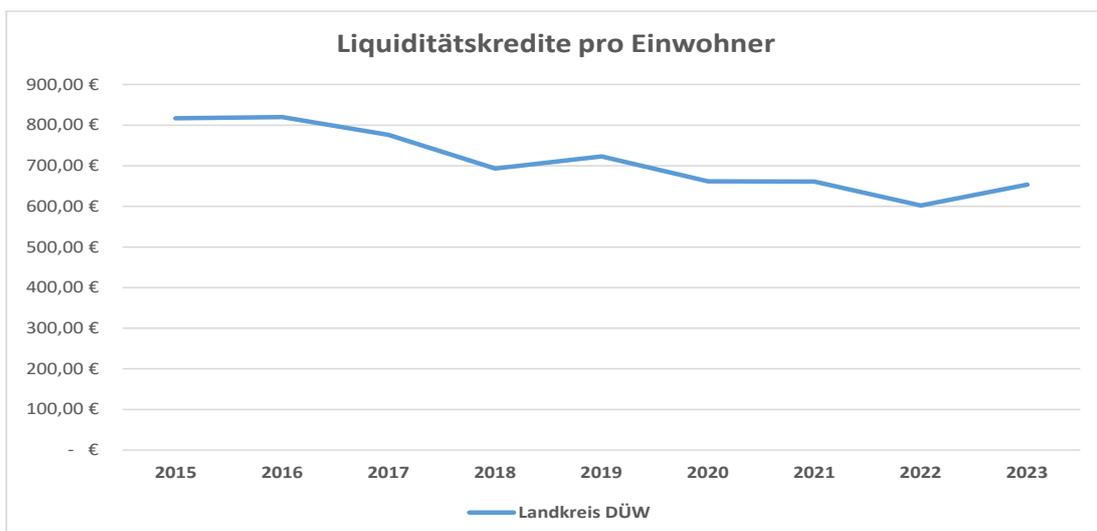
In den Vorjahren aufgenommene Liquiditätskredite i.H.v. 81.000.000,00 € mussten als Verbindlichkeiten in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 haben sich die Liquiditätskredite um 7.000.000 € bzw. um 7,95 % verändert. Mit 88.000.000,00 € liegen sie innerhalb des in der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 festgesetzten Höchstbetrages von 120 Mio. €.

Die Saldenbestätigung für die einzelnen Liquiditätskredite i.H.v. 88.000.000,00 € wurde durch das RGPA überprüft und führte zu keiner Beanstandung.

Liquiditätskredite

Position	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023	Differenz	Veränderung [%]
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	81.000.000,00	88.000.000,00	-7.000.000,00	8,64

Die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner⁵ lag Ende des Jahres 2023 bei rd. 653,00 €. Entwicklung der Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner:



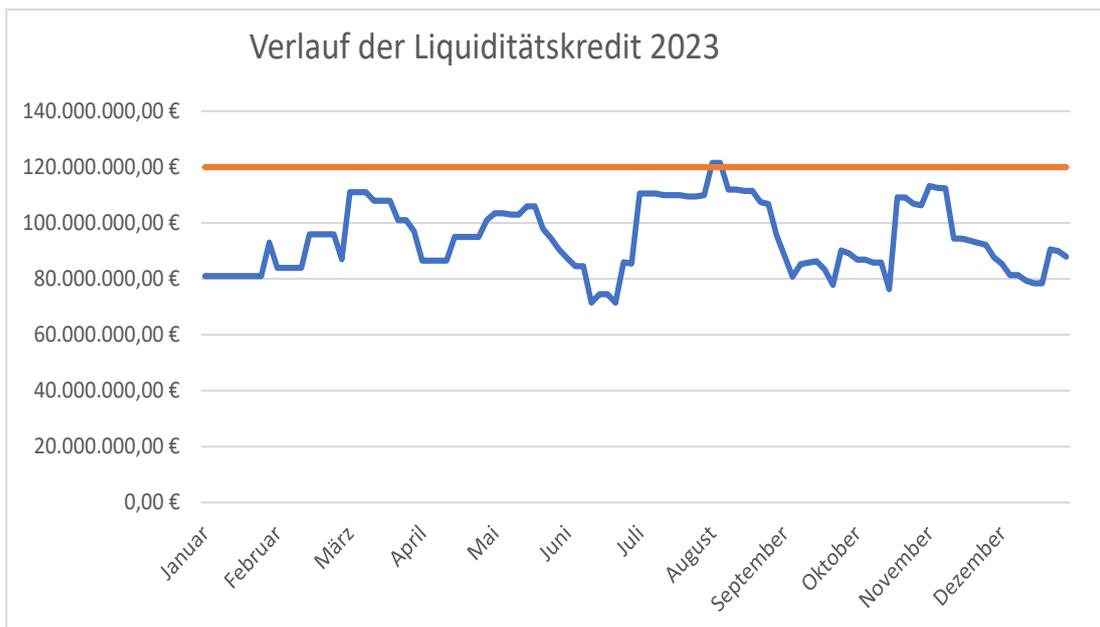
⁵ Grundlage: Bevölkerung der Gemeinde am 30.06.2023

2.2.11.3 Liquiditätskredite – Höchstbetrag der Kredite

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 wurden Liquiditätskredite von der ING DiBa, NRW-Bank und vom Eigenbetrieb AWB beansprucht.

Gem. der Haushaltssatzung⁶ für das Jahr 2023, war die Zahlungsabwicklung ermächtigt, Kredite zur Liquiditätssicherung bis zur Höhe von 120.000.000,00 € aufzunehmen.

Die Entwicklung der Liquiditätskredite im Jahr 2023 können aus dem folgenden Diagramm entnommen werden:



Die Liquiditätskredite erreichten am 03.08.2023 mit einer Summe von 121.500.000,00 € den Höchststand und überschritten somit, die in der Haushaltssatzung 2023 vorgegebene Ermächtigung um 1.500.000 €.

- 1 Die gesetzlichen Regelungen gemäß § 57 LKO i.V.m § 105 Abs. 2 GemO sind zukünftig einzuhalten. Eine Erhöhung des Höchstbetrages für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist ohne entsprechende Ermächtigung nicht zulässig.

⁶ vgl. § 4 der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Bad Dürkheim vom 21.06.2023

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannten gesetzlichen Regelungen wurden stets eingehalten. Der Rahmen wurde zu keinem Zeitpunkt überschritten. Die aktuelle nochmalige Prüfung der Sachlage durch das RPGA hat eine ordnungsgemäße Erledigung ergeben.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Prüfung der Kreiskasse – Wechsel der Kassenleitung

Das RGPA hat am 02.05.2024 eine anlassbezogene Prüfung der Kreiskasse durchgeführt. Diese wurde erforderlich, da ein Wechsel bei der Besetzung des Leiters der Kasse zum 01.05.2024 stattgefunden hat. Eine örtliche Kassenprüfung ist stets beim Ausscheiden des Kassenverwalters vorzunehmen.⁷ Die Prüfung umfasst eine vollständige Kassenbestandsaufnahme sowie weitere Bereiche der Kreiskasse, insbesondere die Themenbereiche: Organisation, Liquiditätsplanung und Verwahrgeless.

3.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die am 02.05.2024 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 30.04.2024 (Buchungstag 29.04.2024). Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab keine Differenz. Finanzmittelkonten und Finanzmittelbestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 170.987,80 € aus (vgl. Anlage 1).

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 287.157,74 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf Buchungen zurückzuführen, deren Beträge mit Fälligkeit bereits zur Auszahlung vorgesehen waren, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht wurden. Der Finanzmittelbestand von 170.987,80 € setzte sich aus den bei ver-

⁷ vgl. Nr. 2.1 Abs. 1 der Dienstanweisung „Prüfung der Zahlungsabwicklung im Rechnungswesen (Prüfungsrichtlinie)“ vom 16.03.2010;

schiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 1):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittel- bestand
1	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	51.868,79 €
2	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
3	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	17.334,78 €
4	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
5	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
6	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
7	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" HAG)	73.139,35 €
8	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
9	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt (Dr. Malomy)	0,00 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	12,98 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt("Mensakonto" IGS Grünstadt)	10.319,54 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" SRS+)	440,77 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt (PayPal-Konto)	13,23 €
14	Lkr. DÜW	Kassenautomat Zulassungsstelle (Wechselgeldbestand)	1.780,00 €
15	Lkr. DÜW	Kassenautomat BAR	8.987,95 €
16	Lkr. DÜW	Kassenautomat EC-Karte	6.883,75 €
17	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	13,11 €
18	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	193,55 €
gesamt:			170.987,80 €

Der gleiche Betrag von 170.987,80 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2023 addiert werden (vgl. Anlage 2). Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO⁸ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2024	139.209.228,92 €
abzgl. Auszahlungen in 2024	139.929.969,29 €
Saldo der Finanzrechnung	-720.740,37 €
zzgl. Schwebepostenbestand	287.157,74 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2023	604.570,43 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	170.987,80 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 94.000.000,00 € aufgenommen. Diese verteilten sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

⁸ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 02.05.2024
ING-DiBa	42.045.000,00 €
NRW.Bank	45.000.000,00 €
AWB	6.955.000,00 €
insgesamt	94.000.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 170.987,80 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 93.829.012,20 € ergeben.

3.2 Unvermutete Prüfung der Kreiskasse

3.2.1 Prüfung der Kreiskasse

Im Rahme der Kassenprüfung wurde neben der Kassenbestandsaufnahme auch die Bereiche Zahlungsverkehr und Datenverarbeitung geprüft.

3.2.2 Kassenbestandsaufnahme

Die am 14.08.2024 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses vom 13.08.2024 (Buchungstag 12.08.2024). Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestände laut Bankauszügen) gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ergab keine Differenz. Finanzmittelkonten und Finanzmittelbestände wiesen jeweils einen Betrag i.H.v. 511.611,03 € aus (vgl. Anlage 3).

Der negative Schwebepostenbestand i.H.v. 9.151.882,33 € bei Zahlungsweg 01 (Girokonto bei der Sparkasse Rhein-Haardt) war insbesondere auf Buchungen zurückzuführen, deren Beträge mit Fälligkeit bereits zur Auszahlung vorgesehen waren, jedoch noch nicht bankbestandswirksam gebucht wurden.

Der Finanzmittelbestand von 511.611,03 € setzte sich aus den bei verschiedenen Kreditinstituten bestehenden Bankbeständen zusammen, deren Richtigkeit anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft wurde (vgl. Anlage 3):

ZW	Kontoinhaber	Banken	Finanzmittelbestand
1	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	451.259,67 €
2	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
3	Lkr. DÜW	Girokonto Postbank Ludwigshafen	37.123,91 €
4	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto Sparkasse Rhein-Haardt	0,00 €
5	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
6	Lkr. DÜW	Tagesgeldkonto VR Bank Mittelhaardt	0,00 €
7	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" HAG)	5.674,99 €
8	Lkr. DÜW	Verrechnung	0,00 €
9	Lkr. DÜW	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt (Dr. Malorny)	0,00 €
10	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	20,70 €
11	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt("Mensakonto" IGS Grünstadt)	350,57 €
12	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt ("Mensakonto" SRS+)	87,41 €
13	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt (PayPal-Konto)	22,15 €
14	Lkr. DÜW	Kassenautomat Zulassungsstelle (Wechselgeldbestand)	1.780,00 €
15	Lkr. DÜW	Kassenautomat BAR	5.435,95 €
16	Lkr. DÜW	Kassenautomat EC-Karte	4.477,80 €
17	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	5.248,79 €
18	Lkr. DÜW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	129,09 €
gesamt:			511.611,03 €

Der gleiche Betrag von 511.611,03 € ergibt sich, wenn zu dem Saldo der Finanzrechnung laut Tagesabschluss der Schwebepostenbestand und der Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2023 addiert werden (vgl. Anlage 4).

Die Vorgabe des § 28 Abs. 9 GemHVO⁹ ist damit erfüllt:

Einzahlungen in 2024	273.789.550,14 €
abzgl. Auszahlungen in 2024	283.034.391,87 €
Saldo der Finanzrechnung	-9.244.841,73 €
zzgl. Schwebepostenbestand	9.151.882,33 €
zzgl. Bestand der Finanzmittelkonten zum 31.12.2023	604.570,43 €
modifizierter Saldo der Finanzrechnung	511.611,03 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte der Landkreis Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 92,5 Mio. € aufgenommen. Diese verteilten sich wie folgt auf verschiedene Kreditinstitute:

⁹ Die Ergebnis- und die Finanzrechnung werden in einem geschlossenen System geführt.

Kreditinstitut	Schuldenstand am Prüfungstag 14.08.2024
ING-DiBa	42.500.000,00 €
NRW.Bank	45.000.000,00 €
AWB	5.000.000,00 €
insgesamt	92.500.000,00 €

Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für den Landkreis zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 511.611,03 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 91.988.388,97 € ergeben.

3.2.3 Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Organisation von Zahlstellen und Handvorschüssen wird in der Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim geregelt. Die letzte Änderung der DA datiert vom 04.02.2016.

Nach Nr. 3.1.4 der Dienstanweisung sind derzeit folgende Zahlstellen bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim eingerichtet:

Zahlstelle	Kassen- höchstbe- stand
I.) Kfz-Zulassungsstelle Bad Dürkheim	600,00 €
II.) Kfz-Zulassungsstelle Außenstelle Grünstadt	500,00 €
III.) Gesundheitsamt der KV in Neustadt a.d.Wstr.	600,00 €
IV.) Info KV- Kasse Telefongebühren + Kopien	250,00 €
V.) Käthe-Kollwitz-Schule Grünstadt	300,00 €

Bereits in der Kreisrechnung 2020¹⁰ wurde vonseiten des RGPA beanstandet, dass eingetretene Veränderungen nicht berücksichtigt sind. Zum Zeitpunkt der diesjährigen Prüfung sind zwischenzeitlich weitere Änderungen eingetreten, die bisher noch nicht in der Dienstanweisung berücksichtigt sind:

¹⁰ vgl. Nr. 3.1.2.10 des Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 26.10.2021.

- KFZ-Zulassungsstelle Bad Dürkheim „Notkasse“, Einrichtung zum 23.07.2020, Kassenhöchstbestand 400,00 €,
- KFZ-Zulassungsstelle Grünstadt, Änderung des Kassenhöchstbestandes zum 01.06.2020, Kassenhöchstbestand 3.000 €,
- Info KV-Kasse, Auflösung zum 17.06.2020,
- Betreuungsbehörde, Einrichtung zum 01.03.2019, Kassenhöchstbestand 300,00 €,
- Kreisvolkshochschule Weinstraße, Einrichtung zum 14.12.2017,
- Kreisvolkshochschule Mannheimer Straße, Einrichtung zum 14.12.2017,
- Werner-Heisenberg-Gymnasium Bad Dürkheim, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Carl-Orff Realschule plus Bad Dürkheim, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Siebenpfeiffer RS plus und Fachoberschule Haßloch, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Integrierte Gesamtschule (IGS) Grünstadt, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Realschule plus am Speyerbach Lambrecht, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- von Carlowitz Realschule plus Weisenheim am Berg, Einrichtung zum 03.05.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Berufsbildende Schule (BBS) Bad Dürkheim, Einrichtung zum 23.06.2021, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Hans-Zulliger Schule Grünstadt, Einrichtung zum 04.11.2022, Kassenhöchstbestand 2.500 €,
- Käthe-Kollwitz-Schule, Einrichtung zum 04.11.2022, Kassenhöchstbestand 2.500 €,

- Integrierten Gesamtschule (IGS) Deidesheim/Wachenheim Standort Deidesheim, Einrichtung zum 07.12.2022, Kassenhöchstbestand 2.500 € und
- Integrierte Gesamtschule (IGS) Deidesheim/Wachenheim Standort Wachenheim, Einrichtung zum 07.12.2022, Kassenhöchstbestand 2.500 €.

2 Die Dienstanweisung ist redaktionell anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung wird redaktionell angepasst.

3.2.4 Funktionstrennung

Einige Bedienstete (Namensverzeichnis Nr.: 1, 2 und 3) sind anordnungsbe-
fugt im Rahmen einer Referatsleitung bzw. als stellvertretende Referatslei-
tung und gleichzeitig Verwalter einer Zahlstelle (Notkasse Zulassungsstelle
und Betreuungsbehörde).

Aus Gründen der Kassensicherheit sind Zahlungsanweisung¹¹ (Anordnungs-
befugnis), hierzu gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanord-
nung und deren Dokumentation in den Büchern und die Zahlungsabwick-
lung¹²:

- die Annahme von Einzahlungen
- die Leistung von Auszahlungen
- die Verwaltung der Finanzmittel
- das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung

streng voneinander zu trennen.

¹¹ vgl. § 25 Abs. 1 GemHVO

¹² vgl. § 25 Abs. 2 GemHVO

Sie dürfen nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.¹³

Siehe auch Punkt 3.6.1 Personenkreis der Dienstanweisung für Anordnungen des Landkreises Bad Dürkheim.

- 3 Die Funktionstrennung ist zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Funktionstrennung wurde mit den betroffenen Referaten besprochen. Änderungen hinsichtlich der Verwaltung der Zahlstellen wurden bereits veranlasst und werden kurzfristig umgesetzt.

3.2.5 Kassenautomat - Anordnungsbefugnis

Die Einnahmen der Zulassungsstelle, die über den Kassenautomaten erfolgen, werden auf dem Ertragskonto 12341.4310000 verbucht. Eine stichprobenhafte Prüfung der Annahme-Anordnungen auf dem Ertragskonto ergab, dass in insgesamt zwei Fällen die Anordnungsbefugnis überschritten wurde.

Datum	Beleg	AO-Nr.	Betrag
26.05.2023	237	21589	2.659,20 €
14.06.2023	69	5990	3.143,90 €

Die Anordnungsbefugnis wird in der DA für Anordnungen des Landkreises Bad Dürkheim¹⁴ unter Punkt 3.6 geregelt. Auch aus der Unterschriftenprobe ergibt sich die Höhe von 2.500,00 € für die Anordnungsbefugnis des Bediensteten. Die Erteilung der Kassenanordnung hätte in den zwei Fällen vom zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Vertreter erfolgen müssen.

- 4 Anordnungen sind nur von dem hierfür bestimmten Personenkreis zu unterzeichnen, ansonsten sind sie von der Kreiskasse zurückzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse wird grundsätzlich beachtet und Anordnungen werden von der Kreiskasse zurückgewiesen.

¹³ vgl. § 25 Abs. 5 S. 1 GemHVO

¹⁴ vom 04.08.2010

3.2.6 Zahlstellen bei Schulen - Kassenhöchstbestand

Gem. Punkt 3.1.1 der DA für die Verwaltung von Zahlstellen und Handvorschüssen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim erfolgt die Festlegung des Kassenhöchstbestandes bei der Einrichtung der Zahlstelle. Für alle Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, bei denen eine Zahlstelle eingerichtet wurde, beträgt der Kassenhöchstbestand einheitlich 2.500 €.

Bei der Prüfung der Zahlstellen in den Schulen konnte festgestellt werden, dass der zulässige Kassenhöchstbestand in verschiedenen Schulen im Jahr 2023 wiederholt überschritten wurde:

AO-Nr.	Höhe der Einzahlung	zulässiger Kassenhöchstbestand	Überschreitung Kassenhöchstbestand
8002	5.043,00 €	2.500,00 €	2.543,00 €
45316	2.870,00 €	2.500,00 €	370,00 €
51210	2.964,00 €	2.500,00 €	464,00 €
2877	3.930,00 €	2.500,00 €	1.430,00 €
40383	3.655,00 €	2.500,00 €	1.155,00 €
47438	4.000,00 €	2.500,00 €	1.500,00 €
36694	6.225,01 €	2.500,00 €	3.725,01 €
37430	4.135,00 €	2.500,00 €	1.635,00 €
40692	3.190,00 €	2.500,00 €	690,00 €
52167	3.315,00 €	2.500,00 €	815,00 €
51454	3.930,00 €	2.500,00 €	1.430,00 €
51389	2.780,00 €	2.500,00 €	280,00 €

Beträge, die den zulässigen Kassenhöchstbestand übersteigen, sind unverzüglich einzuzahlen.¹⁵ Die Zahlstellenverwalter in den Schulen sollten entsprechend informiert werden.

- 5 Die Regelungen der DA für die Verwaltung von Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über den Kassenhöchstbestand sind zu beachten.

¹⁵ vgl. Punkt 7.2 Verwaltung und Ablieferung von Zahlungsmitteln der DA für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlstellenverwaltungen der Schulen wurden nochmals schriftlich informiert, dass der zulässige Kassenhöchstbestand am Ende eines Arbeitstages nicht überschritten werden darf. Sofern sich im Laufe des Arbeitstages abzeichnet, dass eine Überschreitung wahrscheinlich wird, muss rechtzeitig eine Abrechnung vorgenommen werden.

3.2.7 Zahlstellen Schulen - begründende Belege

Die Zahlstellen in den Schulen zahlen das eingesammelte Kopiergeld bei den örtlichen Banken ein. Die Schulverwaltungskräfte erstellen dann die dazugehörige Annahme-Anordnung über die erfolgte Einzahlung.

Bei einer stichprobenhaften Überprüfung über die Einzahlungen der Zahlstellen in den Schulen im Jahr 2023 konnten folgende Feststellungen getroffen werden.

In insgesamt neun Fällen¹⁶ waren im Finanzprogramm C.I.P. nur die entsprechenden Annahme-Anordnungen hinterlegt, weitere Belege (Bsp.: Einzahlungsquittung, Nachweis des Kassenbuches etc.) waren nicht vorhanden.

Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen.¹⁷

6 Die Vorgaben sind zu beachten.

¹⁶ AO 055743; AO 002878, AO 002877, AO 051389, AO 051454, AO 051389, AO 055741, AO 05669, AO 045103

¹⁷ vgl. § 28 Abs. 8 GemHVO

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlstellenverwaltungen der Schulen wurden nochmals schriftlich aufgefordert, jeder Kassenanordnung die belegbegründenden Nachweise beizufügen, z.B. in Form einer Kopie des Kassenbuchs.

3.2.8 Zahlstellen Schulen - Rabattkarten

In der Kreisrechnung 2021¹⁸ erfolgte bereits eine stichprobenhafte Überprüfung von Barauslagen. In der diesjährigen Prüfung wurden die Barauslagen im Bereich der kreiseigenen Schulen überprüft. Hierbei konnte festgestellt werden, dass in einigen Fällen private Rabattkarten genutzt wurden.

Payback Karten-Nr.	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
XXXXXXXX4215	30082	REWE-Markt	12.07.2023	28,45 €	14
XXXXXXXX2292	25028	DM	02.11.2022	4,75 €	2
XXXXXXXX3773	25926	Penny-Markt	21.06.2023	8,98 €	6
XXXXXXXX3773	25926	Penny-Markt	21.06.2023	9,87 €	24
XXXXXXXX3773	25926	Penny-Markt	29.06.2023	35,34 €	17
XXXXXXXX0153	28926	Penny-Markt	06.07.2023	27,68 €	13
XXXXXXXX1743	38279	DM	08.09.2023	7,65 €	36
XXXXXXXX3773	40483	Penny-Markt	30.06.2023	6,68 €	3
XXXXXXXX3773	2990	Penny-Markt	19.01.2023	23,84 €	11
XXXXXXXX3773	2990	Penny-Markt	19.01.2023	28,16 €	14
XXXXXXXX1079	28930	Penny-Markt	01.07.2023	18,79 €	9
Treuepunkte	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
	11897	HIT	15.03.2023	29,97 €	5
DeutschlandCard	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	Punkte
1948060XXXX	37815	EDEKA	11.07.2023	5,85 €	2
Vorteilskarte	AO-Nr.	Einkaufsort	Kaufdatum	Betrag	bonusfähiger Umsatz
Toom-Baumarkt					
XXXXXXXX6975	1721	Toom Baumarkt	07.01.2023	50,97 €	50,97 €
XXXXXXXX6975	11047	Toom Baumarkt	08.02.2023	45,83 €	45,83 €

- 7 Die Verwaltungskräfte sind darauf hinzuweisen, dass die Nutzung privater Kunden-, Rabatt- und Vorteilskarten nicht gestattet ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vom RGPA aufgeführten Beispiele wurden im Detail überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich in einem Fall ein Mitarbeitender der Kreisverwaltung eine Deutschlandkarte eingesetzt hatte.

¹⁸ vgl. Punkt 3.5.2 Nutzung privater Rabattkarten der Kreisrechnung 2021 vom 23.09.2022

In allen anderen Fällen handelt es sich um Lehrer/Direktoren/Landesbedienstete, denen gegenüber die Kreiskasse nicht weisungsbefugt ist.

Die Zahlstellenverwaltungen der Schulen wurden trotzdem nochmals schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass es den Verwaltungskräften im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Einkäufen nicht gestattet ist, private Kunden-, Rabatt- oder Vorteilskarten zu nutzen.

Dies sollen die Zahlstellenverwaltungen mit dem gesamten Schulpersonal kommunizieren.

3.2.9 Zahlstellen und Handvorschüsse

Im Zeitraum von Mai bis September 2024 wurden sämtliche Zahlstellen sowie alle Handvorschüsse einer unvermuteten Prüfung unterzogen.

3.2.9.1 Zahlstellen der Schulen

3.2.9.2 Carl – Orff – Realschule plus, Führung Kassenbuch

Am 26.06.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle in der Carl-Orff-Realschule plus in Bad Dürkheim eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

Das den Prüfern vorgelegte Kassenbuch wurde durchgehend ohne Tagesabschlüsse geführt.

Gemäß 9.1 der Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.01.2015 sind die Kassenvorgänge an jedem Tag, an dem von einer Zahlstelle Kassengeschäfte vorgenommen werden, ein Kassenabschluss zu fertigen. Hierbei ist der Kassensollbestand dem Kassenistbestand gegenüberzustellen.

- 8 Die verwaltende Person der Zahlstelle hat täglich die Richtigkeit der Aufzeichnungen und des Abschlusses durch Unterschrift zu bescheinigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

An die Zahlstellenverwaltungen ging erneut die schriftliche Aufforderung, dass die Zahlungseingänge unverzüglich im Kassenbuch zu erfassen sind und dass am Tagesende ein Tagessaldo zu bilden ist, der dem Kassenistbestand entspricht.

Dies ist durch Unterschrift zu bescheinigen

3.2.9.3 IGS Grünstadt, Aushang der Quittungsbefugnis

Am 05.06.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle in der IGS Grünstadt eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

Wie bereits schon im Prüfbericht vom 15.09.2023 beanstandet fehlte, der Aushang, auf dem die zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte zu entnehmen sind.

Gemäß 6.3.2 der Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.01.2015 sind Namen und Unterschriftszüge oder Handzeichen (bei maschinellem Ausdruck) der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte durch Aushang in der Zahlstelle bekannt zu machen.

- 9 Der Aushang der zur Quittungsleistung berechtigten Dienstkräfte ist sichtbar in den Diensträumen anzubringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlstellenverwaltungen der Schulen wurden nochmals schriftlich darüber informiert, dass das Dokument „Berechtigung zur Quittungsleistung“ gut sichtbar in den Diensträumen der Zahlstelle auszuhängen ist.

3.2.9.4 Käthe-Kollwitz-Schule, Führung Kassenbuch

Am 05.06.2024 wurde bei der am 04.11.2022 eingerichtete Zahlstelle in der Käthe-Kollwitz-Schule in Grünstadt eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

Das den Prüfern vorgelegte Kassenbuch wurde durchgehend ohne Tagesabschlüsse geführt.

Gemäß 9.1 der Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 21.01.2015 sind die Kassenvorgänge an jedem Tag, an dem von einer Zahlstelle Kassengeschäfte vorgenommen werden, ein Kassenabschluss zu fertigen. Hierbei ist der Kassensollbestand dem Kassenistbestand gegenüberzustellen.

- 10 Die verwaltende Person der Zahlstelle hat täglich die Richtigkeit der Aufzeichnungen und des Abschlusses durch Unterschrift zu bescheinigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

An die Zahlstellenverwaltungen ging erneut die schriftliche Aufforderung, dass die Zahlungseingänge unverzüglich im Kassenbuch zu erfassen sind und am Tagesende ein Tagessaldo zu bilden ist, der dem Kassenistbestand entspricht.

Dies ist durch Unterschrift zu bescheinigen.

3.2.9.5 von Carlowitz Realschule plus Weisenheim am Berg

Am 26.06.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle in der von Carlowitz Realschule plus in Weisenheim am Berg eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

3.2.9.6 Hans-Zulliger-Schule Grünstadt

Am 05.06.2024 wurde bei der am 04.11.2022 eingerichtete Zahlstelle in der Hans-Zulliger-Schule in Grünstadt eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

3.2.9.7 IGS Deidesheim/Wachenheim, Standort Deidesheim

Am 04.09.2024 wurde bei der am 07.12.2022 eingerichtete Zahlstelle in der Integrierten Gesamtschule (IGS) Deidesheim / Wachenheim am Standort Deidesheim eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

3.2.9.8 IGS Deidesheim/Wachenheim, Standort Wachenheim

Am 04.09.2024 wurde bei der am 07.12.2022 eingerichtete Zahlstelle in der Integrierten Gesamtschule (IGS) Deidesheim / Wachenheim am Standort Wachenheim eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

3.2.9.9 Siebenpfeifer Realschule plus Haßloch

Am 04.09.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle in der Siebenpfeifer Realschule plus in Haßloch eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

3.2.9.10 Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch

Am 04.09.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle im Hannah-Arendt-Gymnasium in Haßloch eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand i.H.v. 6.502 € stimmte mit dem Kassenistbestand i.H.v. 6.697 € nicht überein. Es ergab sich eine Differenz i.H.v. 195 €. Die Differenz konnte aufgeklärt werden, da die Eintragung einer Einzahlung i.H.v. 195 € im Kassenbuch nicht erfolgte. Die Eintragung wurde zeitnah nachgeholt.

Gemäß Nr. 8.2 der Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung vom 21.01.2015 sind Kassenvorgänge von dem Verwalter der Zahlstellen im entsprechenden Kassenbuch aufzuzeichnen.

- 11 Alle Kassenvorgänge sind zukünftig zeitnah im Kassenbuch einzutragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

An die Zahlstellenverwaltungen ging erneut die schriftliche Aufforderung, dass die Zahlungseingänge unverzüglich im Kassenbuch zu erfassen sind und am Tagesende ein Tagessaldo zu bilden ist, der dem Kassenistbestand entspricht.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass der zulässige Kassenhöchstbestand von 2.500 €, mit einem Kassenistbestand von 6.797 € am Tag der Prüfung um insgesamt 4.297 € überschritten wurde. Lt. Auskunft der Zahlenverwalterin wurden in diesem Zeitraum gerade die Gelder der Medien und Spinde bei den Schülern eingesammelt.

Der Kassenhöchstbestand i.H.v. 2.500 € ergibt sich aus der Verfügung vom 03.05.2021.¹⁹ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Prüfbericht unter Nr. 3.2.6 Zahlstellen der Schule – Kassenhöchstbestand der Kreisrechnung 2023.

- 12 Die Regelungen hinsichtlich des Kassenhöchstbestandes sind zukünftig einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlstellenverwaltungen der Schulen wurden nochmals schriftlich darüber informiert, dass der zulässige Kassenhöchstbestand am Ende eines Arbeitstages nicht überschritten werden darf. Sofern sich im Laufe des Arbeitstages abzeichnet, dass eine Überschreitung wahrscheinlich ist, muss rechtzeitig eine entsprechende Abrechnung vorgenommen werden.

3.2.9.11 Realschule plus am Speyerbach Lambrecht

Am 05.09.2024 wurde bei der am 03.05.2021 eingerichtete Zahlstelle in der Realschule plus am Speyerbach in Lambrecht eine unvermutete Prüfung durchgeführt.

Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein, es gab dahingehend keine Beanstandungen.

¹⁹ vgl. Nr. 3.1.1 der Dienstanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

3.2.10 Zahlstellen und Handvorschüsse im Hause

3.2.10.1 Kassenbestandsaufnahme Kassenautomat

Die am 21.05.2024 durchgeführte Kassenbestandsaufnahme (Revisionskassierung) führte zu keiner Beanstandung.

3.2.10.2 Zulassungsstelle Bad Dürkheim „Notkasse“

Bei der am 14.08.2024 durchgeführten Kassenbestandsaufnahme der „Notkasse“ ergab sich ein Überschussbetrag i.H.v. 1,60 € der nicht aufgeklärt werden konnte.

- 13 Der Überschuss ist nach kassenrechtlichen Vorschriften abzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vom RGPA festgestellt Überschuss in Höhe von 1,60€ wurde nach kassenrechtlichen Vorschriften als Kassenüberschuss abgeführt.

3.2.10.3 KfZ-Zulassung Grünstadt

Am 05.06.2024 fand bei der Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Grünstadt eine unvermutete Prüfung statt. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

3.2.10.4 Gesundheitsamt Neustadt

Am 21.08.2024 wurde die Zahlstelle des Gesundheitsamtes in Neustadt einer unvermuteten Prüfung unterzogen. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Kassenistbestand überein. Die Prüfung führte zu keiner Beanstandung.

3.2.10.5 Kreisvolkshochschule (Kvhs)

Am 16.07.2024 wurden die beiden Zahlstellen der Kvhs einer unvermuteten Kassenprüfung unterzogen. In beiden Zahlstellen erfolgt die Zahlung der

Kursgebühren lt. Auskunft der jeweiligen Zahlstellenverwalter nur noch per Überweisung.

Es werden somit keine Zahlungen der Kursgebühren in bar oder per EC-Zahlungen entgegengenommen. In einer Außenstelle²⁰ der Kvhs erfolgte die letzte EC-Zahlung im Mai 2023, das vorhandene EC-Terminal wurde lt. Auskunft der Zahlstellenverwalter an die Abteilung 1 „Zentrale Aufgaben und Finanzen“ zurückgegeben.

- 14 Die Verwaltung sollte aus oben genannten Gründen die vorhandenen Zahlstellen bei der Kvhs auflösen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zahlstellen der Kreisvolkshochschule mit den Standorten Mannheimer Straße 22 sowie Weinstraße Süd 2 in Bad Dürkheim wurde mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Das EC Kartengerät wurde dem Referat 11 übergeben.

Sollte die Verwaltung an den Zahlstellen festhalten, so ist die Berechtigung zur Quittungsleistung in der Mannheimer Straße 22 Namentlich abzuändern da eine dort aufgeführte Mitarbeiterin (Namensverzeichnis Nr.: 4) bereits ausgeschieden ist.

- 15 Der Aushang zur Berechtigung der Quittungsleistung ist redaktionell anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beide Zahlstellen der KVHS Bad Dürkheim wurden aufgelöst. Die Berechtigung zur Quittungsleistung wurde zurückgenommen.

²⁰ Mannheimer Straße 22

3.2.10.6 Betreuungsbehörde²¹

Die Prüfung der Zahlstelle am 16.07.2024 führte zu keinen Beanstandungen.

3.2.10.7 Handvorschüsse

Die überprüften Handvorschüsse führten zu keinen Beanstandungen.

3.3 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim wird gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 GemO und § 1 EigAnVO entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Eigenbetriebe und der Betriebssatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.

Betrieb 01 (Hoheitsbetrieb)	Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)	Betriebszweig Abfallwirtschaft
Betrieb 02 (Betrieb gewerblicher Art)	Duales System Deutschland (DSD)	
Betrieb 03 (hoheitliches Hilfsgeschäft)	Deponiegasverstromung (GV)	
Betrieb 04 (Betrieb gewerblicher Art)	Bewirtschaftung der Deponien und sonstige Tätigkeiten (DBW)	
Betrieb 05 (Betrieb gewerblicher Art)	Photovoltaikanlage (PV)	
Betrieb 06	Energiewirtschaft (EW)	

Aus Gründen der Transparenz bestehen für alle sechs Betriebe eigene Bankkonten, ebenso werden separate Tagesabschlüsse erstellt.

Bei der beim Eigenbetrieb eingerichteten selbstständigen Sonderkasse wurde am 15.08.2024 eine Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Zusätzlich

²¹ Phillip-Fauth-Straße 12b, 67098 Bad Dürkheim

wurde der Bereich Buchführung und Organisation überprüft.

3.3.1 Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der in den Tagesabschlüssen vom 13.08.2024 ausgewiesenen Buchbestände mit den Finanzmittelbeständen auf den Giro- und Geldmarktkonten ergab keine Differenz. Unter Berücksichtigung von noch nicht bankbestandswirksamen Lastschriften i.H.v. 585,95 € (= Schwebeposten) belief sich der Bestand auf 4.839.023,16 € und verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

Betrieb 01 AWB	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.201.646,63 €
	Girokonto Postbank Ludwigshafen	50.754,87 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	455,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	33.699,43 €
	Schwebeposten	585,95 €
	insgesamt	1.287.141,88 €
Betrieb 02 DSD	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	1.025.855,93 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	991,00 €
	Schwebeposten	0,00 €
	insgesamt	1.026.846,93 €
Betrieb 03 GV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	9.649,65 €
	insgesamt	9.649,65 €
Betrieb 04 DBW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	2.358.251,97 €
	Geldmarktkonto Sparkasse Rhein-Haardt	991,00 €
	Girokonto Commerzbank Mannheim	50.347,40 €
	insgesamt	2.409.590,37 €
Betrieb 05 PV	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	65.783,59 €
	insgesamt	65.783,59 €
Betrieb 06 EW	Girokonto Sparkasse Rhein-Haardt	40.010,74 €
	insgesamt	40.010,74 €
Summe aller Giro- und Geldmarktkonten		4.839.023,16 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand unter Punkt II Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten ist um 1.000,00 € höher, da hierin auch der Wechselgeldbestand der vier Wertstoffhöfe²² enthalten ist.

3.3.2 Zahlstellen

²² 287100 Kasse HMD FH, 287200 Kasse WSH Haßloch, 287300 Kasse Grünschnittsammelstelle Grünstadt, 287310 Kasse AWZ Grünstadt – Mobil, 287400 Kasse WSH Esthal, je 200 €

Die bei den Wertstoffhöfen eingerichteten Zahlstellen wurden am 05.06.2024, 26.06.2024, 21.08.2024 und 04.09.2024 geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen.

Die Zahlstellen wurden im Laufe des Jahres 2024²³ ebenfalls durch den Kassenleiter geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

3.4 Unvermutete Prüfung der Sonderkasse Kreiskrankenhaus

Die beim Kreiskrankenhaus Grünstadt eingerichtete Sonderkasse mit Zahlstelle wurde am 05.06.2024 einer Kassenprüfung unterzogen.

3.4.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 10.270.052,41 €. Deren Richtigkeit wurde anhand der jeweiligen Kontoauszüge überprüft. Der Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

Sparkasse Rhein-Haardt, Girokonto	5.305.512,95 €
Guthaben bei Kreditinstituten "Kautionsparbücher"	310,11 €
RV Bank Rhein-Haardt, Girokonto	561.217,35 €
Spk Rhein-Haardt Tagesgeld	1.000.000,00 €
VR Kündigungsgeld	3.400.000,00 €
Sparkasse Rhein-Haardt, Tagesgeld Kautionen Wohnheim	3.012,00 €
Gesamt	10.270.052,41 €

3.4.2 Zahlstelle Patientenverwaltung

Kassensollbestand und Kassenistbestand der Zahlstelle stimmten mit 1.291,67 € überein. Die Zahlstelle wurde zuletzt am 26.10.2023 örtliche von einem Mitarbeiter des Kreiskrankenhauses Grünstadt geprüft. Feststellungen ergaben sich nicht.

3.4.3 Zahlstelle „Telefonautomat“

Der Kassenautomat für die Telefonkarten wurde im Jahr 2023 außer Betrieb genommen. Die Zahlstelle wurde somit aufgelöst.²⁴

²³ Wertstoffhof Friedelsheim am 14.08.2024, Wertstoffhof Haßloch am 14.08.2024, Wertstoffhof Estahl am 14.08.2024 und Wertstoffhof Grünstadt am 30.08.2024.

Die entsprechende Arbeitsanweisung für die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse des Kreiskrankenhauses Grünstadt vom 01.05.2023 wurde noch nicht angepasst.

- 16 Die Arbeitsanweisung ist redaktionell anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeitsanweisung wird angepasst.

3.5 Sonderkasse Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL)

3.5.1 Kassenbestandsaufnahme

Die beim MVZGL eingerichtete Sonderkasse wurde am 05.06.2024 einer Kassenprüfung unterzogen.

Die Aufgaben des Rechnungswesens wurden gemäß § 2 Nr. 1 des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Kreiskrankenhaus Grünstadt und dem MVZGL auf das Kreiskrankenhaus Grünstadt übertragen.²⁵

Das MVZGL verfügte am Tag der Prüfung über ein Guthaben von insgesamt 61.804,02 €. Die Richtigkeit wurde anhand des Kontoauszuges überprüft.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Sonderkasse MVZGL Kredite zur Liquiditätssicherung i.H.v. insgesamt 300.000,00 € aufgenommen. Ohne die vorgenannten Kredite zur Liquiditätssicherung hätte sich für die Sonderkasse zum Zeitpunkt der Kassenprüfung anstelle eines Finanzmittelbestandes i.H.v. 61.480,02 € ein negativer Finanzmittelbestand i.H.v. 238.519,98 € ergeben.

Eine Zahlstelle oder ein Handvorschuss war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhanden und somit auch nicht eingerichtet.

²⁴ vgl. Punkt 3.3.3 Kassenautomat „Telefonautomat“, Seite 30 in der Kreisrechnung 2022

²⁵ siehe auch Punkt 2. Allgemeines der Dienstleistung der Medizinischen Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland (MVZGL) für die Finanzbuchhaltung vom 11.04.2022

Die Prüfung der Kasse führte zu keinen Beanstandungen.

3.6 Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

3.6.1 Abrechnung der Aufwendungen nach dem Landesaufnahmegesetz (AufnG)

Nach dem Landesaufnahmegesetz für Rheinland-Pfalz vom 21.12.1993 leistet das Land den Landkreisen für den Personenkreis der Asylbewerber nach verschiedenen Rechtgrundlagen pauschale Erstattungsbeträge (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 3b Abs 1 AufnG). Eine Kostenerstattung setzt voraus, dass dem Leistungsträger Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils am 01.03. sowie am 01.09. aufgrund der Meldungen der Landkreise für das vorangegangene Kalendervierteljahr (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AufnG).

3.6.2 Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 AufnG

Der Erstattungsbetrag beträgt monatlich 848,00 EUR pro Person. Er wird für den ersten Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung vorliegen, in voller Höhe geleistet; für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erstattung wegfallen, erfolgt keine Erstattung.

Jahr	Eingereicht bei ADD	Betrag
1.HJ 22	01.06.2023	753.872,00 €
2.HJ 22	22.01.2024	553.744,00 €
2022		1.307.616,00 €
1.HJ 23	nicht eingereicht	- €
2.HJ 23	nicht eingereicht	- €
2023		- €

Hier wurde zu Beginn des Jahres 2024 das 2. HJ 2022 abgerechnet. Für das Jahr 2023 war zum Prüfungszeitpunkt noch keine Erstattung bei der ADD beantragt.

- 17 Die erforderlichen Anträge für die Erstattung sind zeitgerecht zu erstellen und bei der zuständigen Stelle der ADD einzureichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Abrechnung mit dem Land werden zwingend die sog. Personallisten pro Kalenderhalbjahr von den Delegationskommunen benötigt. Sobald diese komplett vorliegen, müssen diese noch hinsichtlich der abrechnungsfähigen Monate überprüft werden. Inzwischen konnten die Abrechnungen für das 1. Halbjahr 2023 sowie das 2. Halbjahr 2023 abgeschlossen werden, sodass mit einer Vorlage bei der ADD im November 2024 gerechnet wird. Die Kommunen werden erneut zur rechtzeitigen Vorlage der Personenlisten aufgefordert, um die Anträge für die Erstattung zeitgerecht bei der ADD einreichen zu können.

3.6.3 Sonderkostenerstattung nach § 3 Abs. 3 AufnG

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu der Erstattung regeln, zudem kann sie Ausnahmen von der pauschalen Erstattung zulassen, wenn aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder einer schweren Dauererkrankung tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nachgewiesen werden.

Jahr	Eingereicht bei ADD	Betrag
2020	18.01.2022	36.116,83 €
2021	01.06.2023	40.777,37 €
2022	01.06.2023	95.787,79 €
2023	nicht eingereicht	- €
Gesamt		172.681,99 €

Im Bereich der Sonderkostenerstattung wurden die Erstattungsbeträge teilweise zwei Jahre später, 2020 in 2022, eingereicht. Für das Jahr 2023 wurde noch keine Rückerstattung bei der ADD eingereicht. Da es sich hier im Vergleich um sehr hohe Einzelfallkosten handelt, die zudem noch sehr schwer zu kalkulieren sind, ist eine zeitnahe Abrechnung auch im Hinblick auf die Haushaltsplanung dringend erforderlich.

- 18 Die Erstattungsbeträge sind schnellstmöglich bei der ADD zu beantragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sonderkostenerstattung wird künftig jährlich beantragt.

3.6.4 Kostenerstattung nach § 3b Abs.1 AufnG – Härtefälle nach § 23a Abs 1 AufenthG

Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von bis zu fünf Jahren monatlich 513,00 EUR für jede Person, der auf Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Jahr	Eingereicht bei ADD	Betrag
1.HJ 20	10.09.2020	24.111,00 €
2.HJ 20	28.02.2023	42.579,00 €
Gesamt		66.690,00 €
1.HJ 21	28.02.2023	49.248,00 €
2.HJ 21	28.02.2023	50.274,00 €
Gesamt		99.522,00 €
1.HJ 22	28.02.2023	70.794,00 €
2.HJ 22	28.02.2023	76.950,00 €
Gesamt		147.744,00 €
1.HJ 23	nicht eingereicht	
2.HJ 23	nicht eingereicht	

Die durch den Landkreis Bad Dürkheim zu beanspruchenden pauschalen Erstattungsbeträge wurden nicht zu den vorgesehenen Abrechnungsterminen beim Land geltend gemacht und erst mit erheblicher Verspätung abgerechnet, beispielsweise das 2.HJ 2020 in 2023.

- 19 Künftig ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erstattungsanträge unmittelbar gestellt werden und die nach dem Landeufnahmegesetz vorgesehenen Abrechnungszeiten eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnungen werden künftig jeweils am 01.03. und 01.09. für das vorangegangene Kalenderhalbjahr erfolgen.

3.7 Personalverwaltung

3.7.1 Anwärterbezüge ohne Auflagen

Die Verwaltung hatte im Jahr 2023 zwei Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt eingestellt und sie zum Studium an die Hochschule für öffentliche Verwaltung²⁶ entsandt. Insgesamt beschäftigte die Verwaltung zum Stichtag 01.07.2023²⁷ sieben Anwärter für das dritte Einstiegsamt. Hiervon hat im Jahr 2023 ein Anwärter (Namensverzeichnis Nr.: 5) das Studium vorzeitig beendet. Auflagen, betreffend der Rückzahlung von Anwärterbezügen, u. a. für den Fall eines Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst vor Ablauf einer bestimmten Frist, hatte sie nicht erteilt.

Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge davon abhängig gemacht werden, dass Auflagen erfüllt werden.²⁸

Nach Nr. 57.5.1 der Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz (AH-LBesG) sind Anwärterinnen oder Anwärter, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, die Anwärterbezüge unter Auflagen zu gewähren. Diese haben nach Nr. 57.5.2 AH-LBesG zu bestimmen, dass

- die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von dem Anwärter zu vertretendem Grunde endet und

²⁶ in Mayen

²⁷ Ausbildungsplan 2023 – Stand 13.12.2022

²⁸ § 57 Abs. 5 LBesG

- der Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe stellt oder ein ihr oder ihm angebotenes Amt annimmt und
- der Anwärter im Anschluss an ihre oder seine Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Werden diese Auflagen nicht erfüllt, hat das die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die AH-LBesG sind als nach § 70 LBesG erlassene Verwaltungsvorschriften grundsätzlich auch für kommunale Dienstherrn verbindlich. Der generelle Verzicht der Verwaltung auf Auflagen war daher gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit²⁹. Gesetzliche Möglichkeiten zur Reduzierung des erheblichen finanziellen Aufwands für den Vorbereitungsdienst in Fällen vorzeitigen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst blieben ungenutzt.

- 20 Künftig sind Anwärter in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt nur gegen Erteilung von Auflagen (§ 57 Abs. 5 LBesG i.V.m Nr. 57 AH-LBesG) einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.7.2 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Im Beamtenrecht³⁰, sowie auch im Tarifrecht³¹, besteht die Möglichkeit, den nicht in Anspruch genommenen Urlaub in das Folgejahr zu übertragen bzw. anzutreten.

²⁹ vgl. § 93 Abs. 3 GemO

³⁰ vgl. § 11 Abs. 1 UrlVO

³¹ vgl. § 26 Abs. 2 Buchstabe a) TVöD

Im Jahresabschluss 2023 wurden daher Rückstellungen³², als sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub³³ i.H.v. 1.316.768,63 € gebildet.

Im Vorjahr wurde hierfür eine Rückstellung i.H.v 1.453.413,58 € gebildet. Die Rückstellungen für noch nicht genommenen Urlaub wurde zum Bilanzstichtag fortgeschrieben.

Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Reduzierung um 136.644,95 €. Die entsprechende Anordnung wurde von der Fachabteilung am 11.03.2024 erstellt.³⁴

Bei der stichprobenhaften Prüfung konnte festgestellt werden, dass ein Beamter (Namensverzeichnis Nr.: 6) der zum 31.12.2023 aus dem Dienst des Landkreises ausgeschieden ist und zu einem anderen Dienstherrn wechselte, noch bei den Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub berücksichtigt wurde.

Der Beamte hatte zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch von 1,5 Urlaubstagen, die einen Rückstellungswert von rd. 553 € ergeben.

Lt. Auskunft der Verwaltung wurden die verbliebenen Urlaubstage vom neuen Dienstherrn übernommen. Die Bildung einer Rückstellung für die nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage war daher nicht nötig.

- 21 Die Rückstellung des Beamten ist entsprechend aufzulösen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird im Jahresabschluss 2024 bereinigt.

³² vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GemHVO

³³ vgl. Bilanzposition 3.4; Konto 29100000 Sonstige Rückstellungen / für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

³⁴ vgl. AO 064345

3.8 Vergabe

3.8.1 Statistik der Vergabestelle

Gem. Punkt 5.2.1 der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim³⁵ sind die Fachabteilungen dazu verpflichtet, Vergabeverfahren, die über der Wertgrenze von 3.000 €³⁶ (ohne USt.) liegen, im Rahmen einer gemeinsam geführten Statistik an die Vergabestelle zu melden. Die Vergabestelle prüft die Statistik auf Plausibilität und leitet die Statistik an die Dienststellenleitung weiter.

Es handelt sich insofern um Freihändige Vergaben im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder um Vergabeverhandlungen nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), die die Fachabteilungen gem. Punkt 5.2.1 der o. g. DA eigenständig durchführen. Alle Abteilungen und Referate wurden durch die Vergabestelle mit E-Mail vom 30.01.2024 informiert, die getätigten Vergabeverfahren im Jahr 2023 entsprechend der Regelung der Dienstanweisung zu melden.

- Beispielsweise wurden die geprüften Vergabeverfahren vom Referat 15 „Informationstechnologie“ unter Punkt 3.8.3 der Kreisrechnung 2023 nicht an die Vergabestelle gemeldet und sind in der oben genannten Statistik somit nicht enthalten.
- Auch die Beschaffung von insgesamt neun Funkbasisstationen für die kreiseigenen Schulen im Wert von rd. 4.455 € (ohne USt.) wurden nicht gemeldet.
- Weiterhin wurde im Rahmen der Kreisrechnung die Beschaffung eines Kinderbusses für die Kindertagespflege überprüft. Die Anschaffungskosten beliefen sich auf rd. 4.700 €³⁷ (ohne USt.).

³⁵ in der Fassung vom 07.06.2023

³⁶ sog. Direktkauf

³⁷ vgl. AO 033071 aus 2023

Eine Meldung in der Statistik über das durchgeführte Vergabeverfahren erfolgte vom Referat 46 „Besondere Soziale Dienste“ nicht.

Auch andere Referate haben keine Meldung hinsichtlich durchgeführter Vergabeverfahren an die Vergabestelle weitergeleitet.

- 22 Die Regelungen gem. Punkt 5.2.1 der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen sind zu beachten. Die Fachabteilungen sind entsprechend darauf hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fachabteilungen werden regelmäßig auf die Regelungen hingewiesen.

3.8.2 Mittagsverpflegung kreiseigene Schulen

Im Jahr 2023 wurde die Mittagsverpflegung für die kreiseigenen Schulen öffentlich ausgeschrieben.³⁸ Die Ausschreibung erfolgte durch die Abteilung 2 „Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur“. Für die Durchführung von

dem Vergabeverfahren wurde ein Anbieter (Namensverzeichnis Nr.: 7) beauftragt.

Der Anbieter wurde mit folgenden Bestandteilen des Vergabeverfahrens beauftragt:

Ausschreibungsservice Phase 2

- Feinkonzeptionierung inhaltlich und vergabestrategisch
- Erstellung Verdingungsunterlagen
- Korrekturlauf
- Unterstützung während der Angebotsphase / Bieterfragen
- Fullservice www.dtyp.de³⁹

³⁸ Beschlussvorlage 140/2022/1

³⁹ Deutsches Vergabeportal, E-Vergabe Plattform

- Öffnung der Angebote

Ausschreibungsservice Phase 3

- Angebotsauswertung vierstufig
- formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- rechnerische & Preisprüfung
- fachtechnische Prüfung

Die Kosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens beliefen sich auf insgesamt 10.513,85 €. Für die Ausschreibungsphase 2 beliefen sich die Kosten auf 6.086,85 € und für die Ausschreibungsphase 3 auf 4.426,80 €.

Die Erstellung eines sog. Leistungsverzeichnisses ist Aufgabe der Fachabteilung, siehe hierzu Punkt 5.2.1 Aufgaben der beschaffenden Fachabteilung der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 07.06.2023.

Für die Erstellung eines komplexen Leistungsverzeichnisses spricht nichts gegen die Heranziehung eines Dritten, hier der Anbieter (Namensverzeichnis Nr.: 7).

Die weiteren Bestandteile (Bsp. Öffnung der Angebote, Eignungsprüfung usw.), die dem Anbieter übertragen worden sind, hätten von der zentralen Vergabestelle gem. Punkt 5.2.2.2 Aufgaben der Zentralen Vergabestelle oder der Fachabteilung gem. Punkt 5.2.2.1 Aufgaben der beschaffenden Fachabteilung i.V.m. Ergänzende Hinweise zur Dienstanweisung (Stand Januar 2023) öffentliches Auftragswesen und den Vergabeunterlagen erfolgen können.

Aus dem daraus resultierenden Synergieeffekt hätte sich aufgrund der geringeren Leistung für den Anbieter (nur die Erstellung des Leistungsverzeichnisses) eine Kostenersparnis ergeben.

- 23 Bei zukünftigen Vergabeverfahren ist die Vergabestelle entsprechend der Dienstanweisung einzubinden. Die vollständige Durchführung eines Vergabeverfahrens durch einen Dritten sollte unterbleiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Regelungen der Dienstanweisung wurden den Fachabteilungen nochmals zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

3.8.3 Beschaffungen im Referat 15 „Informationstechnologie“

Im Jahr 2023 wurde vom Referat 15 „Informationstechnologie“ lt. Auswertung der Finanzsoftware C.I.P. verschiedene Waren eingekauft. Hierbei handelt es sich auch um kleinere Anschaffungen (Bsp. USB-C HUB; Mäuse, einzelne Notebooks, Router, Docking Station, Tintenpatronen usw.).

Die kleineren Anschaffungen können über die Möglichkeit eines Direktauftrages abgewickelt werden. Bei einem Direktauftrag⁴⁰ ist eine Beschaffung ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zu einer Wertgrenze i.H.v. 3.000,00 € (ohne USt.) möglich. Hierbei muss der Haushaltsgrundsatz⁴¹ der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt werden.

In die stichprobenhafte Prüfung wurden nur Beschaffungen einbezogen die über der Wertgrenze des sog. Direktauftrages i.H.v. 3.000,00 € (ohne USt.) liegen.⁴² Hierbei handelt es sich im Jahr 2023 um folgende Beschaffungen:

Datum	Kurzbezeichnung	Preis -netto-	Preis -brutto-
03.02.2023	8 Lenovo V17 G2 (Notebook)	5.560,00 €	6.616,40 €
10.05.2023	19 Microsoft Surface Laptop und 19 Microsoft Surface Dok 2 - Dockingstation -	14.326,00 €	17.047,94 €
22.06.2023	6 Microsoft Surface Laptop Go 2 und 6 Microsoft Surface Dok 2 - Dockingstation -	4.524,00 €	5.383,56 €
24.07.2023	Citrix - Renewal 1 Jahr	17.999,00 €	21.418,81 €
10.08.2023	30 Microsoft Surface Laptop und 30 Microsoft Surface Dok 2 - Dockingstation -	22.620,00 €	26.917,80 €
24.11.2023	30 Microsoft Surface Laptop Go 3 und 30 Microsoft Surface Dok 2 - Dockingstation -	21.720,00 €	25.846,80 €

⁴⁰ vgl. auch Punkt 4.3 Direktauftrag, Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz, VV des Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums der Finanzen und des Ministerium des Innern und für Sport, vom 18. August 2021 (MinBl. 2021, S. 91)

⁴¹ vgl. § 93 Abs. 3 GemO

⁴² vgl. Nr. 3.2.1 der Dienstanweisung öffentliches Auftragswesens für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim i.V.m der Anlage 1: Wertgrenzen / Schwellenwerte

Bei allen Beschaffungen wurden im Rahmen des Vergabeverfahrens drei Vergleichsangebote von verschiedenen Anbietern eingeholt.

Lt. Auskunft der Verwaltung wurden die Vergabeverfahren nicht dokumentiert. Gem. der DA öffentliches Auftragswesen erfolgt die Durchführung und Dokumentation bei einer Verhandlungsvergabe (Vergaben = Aufträge, Beschaffungen, Bestellungen, Dienstleistungen etc.) i.d.R. von der Fachabteilung.⁴³

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahme sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.⁴⁴ Die Entscheidung und der Ablauf müssen für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Die Dokumentation sollte aber mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe,
- die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,
- die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.

⁴³ vgl. Nr. 5.2.1 Zuständigkeiten bei Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben der Dienstleistung öffentliches Auftragswesen für die Kreisverwaltung Bad Dürkheim

⁴⁴ vgl. § 6 Abs. 1 UVgO

- 24 Die Vergabeverfahren sind zukünftig entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu dokumentieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fachabteilungen wurden auch hier insgesamt auf die Dokumentationspflichten hingewiesen.

3.9 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist, ebenso wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, ein Angebot der Jugendhilfe.⁴⁵ Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen kindergerechten Räumen geleistet.

3.9.1 Kindertagespflege – Belegprüfung

Die Auszahlungsbelege im Finanzprogramm C.I.P. wurden im Bereich der Kindertagespflege stichprobenartig geprüft. Hierbei konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

- Bei einem Auszahlungsbeleg⁴⁶ wurde der eingeräumte Skontoabzug⁴⁷ nicht in Anspruch genommen.

- 25 Auf mögliche Skontoabzüge ist künftig zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

- Bei dem Auszahlungsbeleg⁴⁸ waren keine begründenden Unterlagen hinterlegt.

- 26 Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen.⁴⁹

⁴⁵ vgl. § 23 SGB VIII

⁴⁶ vgl. 36102.52381000; AO 002703; Beleg 00002

⁴⁷ 5 % Skonto (3,79 €)

⁴⁸ vgl. 36102.08221000; AO 025236; Beleg 00001

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird künftig beachtet.

3.10 Bundeselterngehalt / Dienstanweisung

Die Dienstanweisung für den Einsatz des PC-Verfahrens Bundeselterngehalt (DA-ELGiD) gemäß Nr. 6.1.1 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) datiert vom 01.08.2016.

Für die Verarbeitung der Daten sind die Aufgabenbereiche: Datenermittlung und Datenerfassung, Datenverarbeitung sowie Datenfreigabe einzurichten. Die jeweiligen Aufgaben sind pro Fall durch mindestens zwei Mitarbeiter durchzuführen. Die entsprechende Anlage 1 für die Zuordnung der Bediensteten zu den Aufgabenbereichen Datenermittlung und Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenfreigabe datiert vom 16.08.2023.

In der zwischenzeitlich eingetretenen personellen Veränderungen (Namensverzeichnis: Nr.: 8) sind nicht berücksichtigt.

- 27 Die Anlage 1 der Dienstanweisung ist redaktionell anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Dienstanweisung wurde zwischenzeitlich angepasst.

3.11 Örtliche Prüfungen

Im Rahmen der unterjährigen örtlichen Prüfung erfolgte vom Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2023 u. a. folgende Prüfungen:

Verwendungsnachweise

⁴⁹ vgl. § 28 Abs. 8 GemHVO

Für Maßnahmen, die vom Bund oder dem Land gefördert werden, sind nach den jeweiligen Förderbedingungen, von der Fachabteilung entsprechende Verwendungsnachweise zu erstellen. Die Prüfungsverpflichtung für das Rechnungsprüfungsamt ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Die Prüfung erstreckt sich darauf, dass die Mittel nur für förderfähige Ausgaben verwendet wurden und durch entsprechende Belege nachgewiesen sind.

Für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden u. a. folgende Verwendungsnachweise⁵⁰ im Jahr 2023 geprüft:

Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

- Konsolidierungsnachweis für den Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz für das Jahr 2021
- ÖGD (Öffentlichen Gesundheitsdienst) – Pakt Rheinland-Pfalz 2022

Abteilung 2 – Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur

- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Mehrzweckhalle Neidenfels
- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Aussegnungshalle Lindenberg
- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Ausbau der Ortsstraße Spelzenackerstraße Lindenberg
- Zuwendungen aus dem Investitionsstock (I-Stock) – Haus der Vereine, Hettenleidelheim

Abteilung 3 – Ordnung und Verkehr

- Kostenerstattung nach § 3 b Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) für Härtefälle, Abrechnungszeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2022
- Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP), Abrechnungszeitraum I. Halbjahr
- Sonderkostenabrechnung Krankenhilfe; 2021 und 2022

⁵⁰ Teilweise erfolgt die Abrechnung der Verwendungsnachweise einmalig, halbjährlich oder quartalsweise.

Abteilung 4 – Kreisjugendamt

- Verwendungsnachweise zur Landesförderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim für das Jahr 2022
- Landesmittel zur Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen 2022
- Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- Abrechnung des „Innovationstitels“ im Rahmen der Kostenbeteiligung des Landes (§ 26 AGKJHG) mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe
- Bundesstiftung Frühe Hilfen / Familienhebammen und Sonderprogramm „Aufholen nach Corona“
- Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe – Abrechnungsjahr 2022
- Nachweis der Verwendung über die Inanspruchnahme des Landes-Budgets „Kita!Plus“ zur sozialräumlichen Weiterentwicklung eines Handlungskonzeptes „Familienbildung im Netzwerk“ im Förderjahr 2023

Abteilung 9 – Sozialamt

- Bundeserstattung Grundsicherung nach § 46 a SGB XII – Mittelabruf –
- Nachweis der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII
– Quartalsabrechnungen –
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 AGSGB XII
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 2 AGSGB XII
- Summarische Abrechnung der Sozialhilfe im Rahmen der 1. LVO zum AGSGB XII Rheinland-Pfalz i.V.m § 6 Abs. 3 AGSGB XII
- Bundeserstattung nach § 136 SGB XII
- Landesblindengeld 2022
- Landespflegegeld 2022
- Wohngeldabrechnung – Jahresabrechnung 2022

Vereine, Verbände und Stiftungen

Aufgrund von Beteiligungen bzw. satzungsrechtlicher Regelungen erfolgt bei Vereinen und Verbänden eine Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt. Im Jahr 2023 wurden folgende Vereine, Verbände und Stiftungen geprüft:

Verein, Verband oder Stiftung	Prüfungsgegenstand
Lokale Aktionsgruppe (LAG) Pfälzerwald plus e. V.	Jahresabschluss 2022
Deutsche Weinstraßen e. V. (Mittelhaardt)	Jahresabschluss 2022
Stiftung des Landkreises Bad Dürkheim	Jahresabschluss 2022
Trägerverein Freinsheim	Jahresrechnung 2021
Trägerverein Freinsheim	Jahresrechnung 2022
Trägerverein Leiningerland	Jahresrechnung 2021
Trägerverein Leiningerland - Beratungsstelle	Jahresrechnung 2022
Werkstatt Arbeiten und Lernen Grünstdt	Jahresrechnung 2021

Bei der Prüfung der oben genannten Verwendungsnachweise und der Vereine, Verbände oder Stiftungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die vom RGPA gemäß § 57 LKO i.V.m. den §§ 112 und 113 GemO durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ergab:

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Bad Dürkheim.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und erläutert ihn auf adäquate Weise. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Soweit in diesem Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt wird, wurde die Haushaltswirtschaft in den geprüften Bereichen vorschriftsmäßig geführt.

Abschließend kann das RGPA aufgrund des Gesamtergebnisses der Prüfung dem Kreistag die Beschlussfassung über das Ergebnis des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2023 empfehlen.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Heil Meckel Reis

(Prüfungsbeauftragte)